

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 25

Amtliche Mitteilung

25.03.2025

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

**für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a Regelstudienzeit.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen.....	6
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen.....	6
III. Besondere Studieninhalte.....	7
§ 18 Schlüsselkompetenzen.....	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7

§ 19a Auslandsstudiensemester	7
§ 19b Praxissemester	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	9
§ 20 Ziel und Form.....	9
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 22 Durchführung von Prüfungen	11
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	12
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten	12
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	12
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate	12
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	12
V. Thesis und Kolloquium.....	12
§ 28 Thesis	12
§ 29 Zulassung zur Thesis	12
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	13
§ 31 Abgabe der Thesis	13
§ 32 Kolloquium.....	13
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	14
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	14
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	14
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	14
§ 36 Zusatzmodule	14
§ 37 Bachelorurkunde	15
VII. Schlussbestimmungen.....	15
§ 38 Datenschutz	15
§ 39 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen	15
Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Betriebswirtschaft.....	17
Anlage 2: Wahlpflichtmodule inkl. besondere Zulassungsvoraussetzungengem. § 21 Absatz 1	19
Anlage 3: Wahlpflichtmodule nach Intensivierungsbereichen	20
Anlage 4: Auslaufplanung	21

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Davon entfallen insgesamt 124 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. 30 Arbeitsstunden entsprechen einem ECTS-Leistungspunkt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in Anlage 1 und 2 aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten Zugangsmöglichkeit.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 RahmenPO finden keine Anwendung.
- (3) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaft aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden;
 2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 – HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen

Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2-4 RahmenPO keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen**

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Das Auslandsstudien- bzw. Praxissemester wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19a Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1-5 bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten an der FH Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem

Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden.
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

- (7) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 19b Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Arts Betriebswirtschaft heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1-5 bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Praxissemesters schließt der oder die Studierende mit dem Unternehmen einen Vertrag über das Praktikum ab. Diese Vereinbarung ist dem Praxisbüro vor Antritt des Praktikums zur Prüfung einzureichen.
- (5) Das Praxissemester wird von der oder dem für die Betreuung des Praxisberichts zuständigen Lehrenden und dem Praxisbüro mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt.

- (6) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur (dazugehörigen) mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft unternommen hat.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den in der **Anlage 1** bis **Anlage 3** dieser StgPO gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich.

Für die nachfolgend aufgeführten Module bzw. Teilmodule ist die Veranstaltungsanmeldung gleichzeitig die Prüfungsanmeldung:

- Modul 1; 902012 „Unternehmensplanspiel Basic“ (Teilmodul mit Teilprüfung),
- Modul 5; 902050 „Managementprojekte (Gesamtmodul/Gesamtmodulprüfung),
- Modul 6; 902062 „Unternehmensplanspiel Advanced (Teilmodul und Teilprüfung).

Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls Managementprojekte (Modulnummer 902050) setzt einen Mindestumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten sowie das Bestehen der Module 2, 4, 7, und 21 gemäß **Anlage 1** voraus. Ebenso wird für die Zulassung zu der Teilprüfung Strategisches Management (Teilmodulnummer 902061) des Moduls Unternehmensführung und Simulation (Modulnummer 902060) ein Bestehen der Module 1 bis 4 und 7 gemäß **Anlage 1** vorausgesetzt. Für die Zulassung zu der Teilprüfung Unternehmensplanspiel Advanced (Teilmodulnummer 902062) des Moduls Unternehmensführung und Simulation (Modulnummer 902060) wird das Bestehen der Module 1 bis 4, 7 und 8 vorausgesetzt.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule setzt das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte des ersten bis dritten Semesters voraus. Darin enthalten müssen die Module bzw. Veranstaltungen sein, die gemäß **Anlage 2** als Voraussetzung für das jeweilige Wahlpflichtmodul definiert sind.

- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung oder eine Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Prüfungskandidat*in bereits in einem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist; eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem/der Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der/die Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Bachelorstudiengang oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaft aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

- (6) Der/die Prüfungskandidat*in kann sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Studienportal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten (§ 23) und mündliche Prüfungen (§ 25) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach (§ 26) innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die semesterabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Ausnahmsweise kann in den Modulen der **Anlagen 1, 2 und 3** eine semesterabschließende Prüfung sowohl in Anschluss an eine Blockveranstaltung während des Semesters als auch während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entspr. § 20 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (3) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 28 Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
 3. das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung darüber, ob der/die Prüfungskandidat*in bereits in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit die/der Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 10 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Weiteren gilt § 31 der RahmenPO.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 2 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75 % und des Kolloquiums bei 25 %. Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer muss Professorin/Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, Angaben zum Auslandsstudien-/Praxissemester, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium 20 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Ein Nachweis über die Inhalte des Auslandsstudiensemesters bzw. des Praxissemesters wird dem Zeugnis als Anlage beigelegt.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38 Datenschutz**

Im Übrigen findet § 38 RahmenPO Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 – in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 08.06.2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 28 vom 04.06.2018), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. März 2023 – in der Fassung der Berichtigung vom 16.06.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 29 vom 16.03.2023), zum 31.08.2025 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2025 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Studiengangsprüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in Anlage 4 aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.
Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2025/26.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2030 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die

Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (6) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 22.01.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 19.03.2025.

Dortmund, den 20. März 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 2: Wahlpflichtmodule inkl. besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 Absatz 1

Wahlpflichtmodule	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 Absatz 1 StgPO	Prüfungsnummer	ECTS
Wahlpflichtmodul Angewandte empirische Methoden	Module 10 und 11 müssen bestanden sein	9022401	10
Wahlpflichtmodul Arbeitsrechtmanagement	Modul 16 muss bestanden sein	9022402	10
Wahlpflichtmodul Ausbildereignungsschein	Modul 16 muss bestanden sein; WPM „Arbeitsrechtmanagement“ und/oder „Human Resource Management“ muss bestanden sein; Anwesenheitspflicht (regelmäßige Teilnahme gem. § 21 Abs. 2 RahmenPO)	9022403	10
Wahlpflichtmodul Controlling	Modul 7 muss bestanden sein	9022404	10
Wahlpflichtmodul Digitales Marketing	Modul 4 muss bestanden sein	9022405	10
Wahlpflichtmodul Digitalisierung und Innovation	Modul 12 muss bestanden sein	9022406	10
Wahlpflichtmodul Enterprise Resource Planning	Modul 12 muss bestanden sein	9022407	10
Wahlpflichtmodul Entrepreneurship – Startup Management	Modul 1, Modul 4 und Modul 7 müssen bestanden sein	9022408	10
Wahlpflichtmodul Europäische Wirtschaftspolitik	Modul 1 muss bestanden sein	9022409	10
Wahlpflichtmodul Finanzmanagement	Modul 8 muss bestanden sein	9022410	10
Wahlpflichtmodul Human Resource Management	Modul 2 muss bestanden sein	9022411	10
Wahlpflichtmodul IFRS und Wirtschaftsprüfung	Teilmodul "Rechnungswesen I" muss bestanden sein	9022412	10
Wahlpflichtmodul Industrie- und Umweltökonomik	Modul 1 muss bestanden sein	9022413	10
Wahlpflichtmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Modul 1 muss bestanden sein	9022414	10
Wahlpflichtmodul Internes Rechnungswesen/Kostenmanagement	Modul 7 muss bestanden sein	9022415	10
Wahlpflichtmodul Konzernabschluss und JA-Analyse	Modul 7 muss bestanden sein	9022416	10
Wahlpflichtmodul Managementprojekte II	keine	9022417	10
Wahlpflichtmodul Ökonometrie und Data Science	Module 10 und 11 müssen bestanden sein	9022418	10
Wahlpflichtmodul Portfoliomanagement	Modul 8 muss bestanden sein	9022419	10
Wahlpflichtmodul Produzieren in Supply Chains und nachhaltige Produktion	Modul 3 muss bestanden sein	9022420	10
Wahlpflichtmodul Projektmanagement	keine	9022421	10
Wahlpflichtmodul Prozessoptimierung und Planungsprojekte in Logistik und SCM	Modul 3 muss bestanden sein	9022422	10
Wahlpflichtmodul Risikomanagement und Nachhaltigkeit in Supply Chains	Modul 3 muss bestanden sein	9022423	10
Wahlpflichtmodul Spezielle Fragen der Nachhaltigkeit	keine	9022424	10
Wahlpflichtmodul Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung	Modul 9 muss bestanden sein	9022425	10
Wahlpflichtmodul Steuerplanung im Unternehmen	Modul 9 muss bestanden sein	9022426	10
Wahlpflichtmodul Unternehmensführung/Strategisches Management	Modul 1 muss bestanden sein	9022427	10
Wahlpflichtmodul Verkehrslogistik, urbane Logistik und Letzte Meile	Modul 3 muss bestanden sein	9022428	10
Wahlpflichtmodul Vertriebsmanagement: Selling Excellence	Modul 4 muss bestanden sein	9022429	10
"Aktuelle Themen" ¹	Die angebotenen Wahlpflichtmodule im Bereich der aktuellen Themen werden durch Aushänge bekanntgegeben.		10

¹Module aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ stellen ebenfalls Wahlpflichtmodule dar. Um auf die zum Abschluss erforderliche Mindestanzahl von fünf Wahlpflichtmodulen zu kommen, können daher auch fünf Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ abgeschlossen werden, sofern ein ausreichendes Angebot besteht. Voraussetzungen und Prüfungsnummern werden per Aushang bekannt gegeben.

Anlage 3: Wahlpflichtmodule nach Intensivierungsbereichen

Wahlpflichtmodulkatalog aufgelistet nach Intensivierungsbereichen ¹	Prüfungsnr.	ECTS
Intensivierungsbereich		
Personal und Recht		
Wahlpflichtmodul Arbeitsrechtmanagement	9022402	10
Wahlpflichtmodul Human Resource Management	9022411	10
Intensivierungsbereich		
Kostenmanagement und Controlling		
Wahlpflichtmodul Controlling	9022404	10
Wahlpflichtmodul Internes Rechnungswesen/Kostenmanagement	9022415	10
Intensivierungsbereich		
Externes Rechnungswesen		
Wahlpflichtmodul IFRS und Wirtschaftsprüfung	9022412	10
Wahlpflichtmodul Konzernabschluss und JA-Analyse	9022416	10
Intensivierungsbereich		
Finanzwirtschaft		
Wahlpflichtmodul Finanzmanagement	9022410	10
Wahlpflichtmodul Portfoliomanagement	9022419	10
Intensivierungsbereich		
Marketing		
Wahlpflichtmodul Vertriebsmanagement: Selling Excellence	9022429	10
Wahlpflichtmodul Digitales Marketing	9022405	10
Intensivierungsbereich		
Projektmanagement		
Wahlpflichtmodul Projektmanagement	9022421	10
Wahlpflichtmodul Managementprojekte II	9022417	10
Intensivierungsbereich		
Quantitative Methoden der BWL und VWL		
Wahlpflichtmodul Ökonometrie und Data Science ²	9022418	10
Wahlpflichtmodul Angewandte empirische Methoden	9022401	10
Intensivierungsbereich		
Supply Chain Management³		
Wahlpflichtmodul Produzieren in Supply Chains und nachhaltige Produktion	9022420	10
Wahlpflichtmodul Prozessoptimierung und Planungsprozesse in Logistik und SCM	9022422	10
Wahlpflichtmodul Risikomanagement und Nachhaltigkeit in Supply Chains	9022423	10
Wahlpflichtmodul Verkehrslogistik, urbane Logistik und Letzte Meile	9022428	10
Intensivierungsbereich		
Unternehmensbesteuerung		
Wahlpflichtmodul Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung	9022425	10
Wahlpflichtmodul Steuerplanung im Unternehmen	9022426	10
Intensivierungsbereich		
Unternehmensführung		
Wahlpflichtmodul Unternehmensführung/ Strategisches Management	9022427	10
Wahlpflichtmodul Entrepreneurship - Startup Management	9022408	10
Intensivierungsbereich		
Volkswirtschaftslehre⁴		
Wahlpflichtmodul Industrie- und Umweltökonomik	9022413	10
Wahlpflichtmodul Ökonometrie und Data Science	9022418	10
Wahlpflichtmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	9022414	10
Wahlpflichtmodul Europäische Wirtschaftspolitik	9022409	10
Intensivierungsbereich		
Wirtschaftsinformatik		
Wahlpflichtmodul Digitalisierung und Innovation	9022406	10
Wahlpflichtmodul Enterprise Resource Planning	9022407	10
Wahlpflichtmodule ohne Intensivierungsbereich		
Wahlpflichtmodul Ausbildereignungsschein ⁵	9022403	10
Wahlpflichtmodul Spezielle Fragen der Nachhaltigkeit	9022424	10
"Aktuelle Themen" ⁶		10

¹ Bei der Belegung von zwei Wahlpflichtmodulen wie in der Anlage 3 angegeben, wird der Intensivierungsbereich auf dem Zeugnis ausgewiesen.

² Die bestandene Leistung kann nur in einem der beiden Intensivierungsbereiche "Intensivierungsbereich Quantitative Methoden der BWL und VWL" oder "Intensivierungsbereich Volkswirtschaftslehre" angerechnet werden.

³ Durch die Belegung von zwei aus vier Modulen ergibt sich der Intensivierungsbereich Supply Chain Management.

⁴ Durch die Belegung von zwei aus vier Modulen ergibt sich der Intensivierungsbereich Volkswirtschaftslehre.

⁵ Anwesenheitspflicht (regelmäßige Teilnahme gem. § 21 Abs. 2 RahmenPO).

⁶ Module aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ stellen ebenfalls Wahlpflichtmodule dar. Um auf die zum Abschluss erforderliche Mindestanzahl von fünf Wahlpflichtmodulen zu kommen, können daher auch fünf Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Aktuelle Themen“ abgeschlossen werden, sofern ein ausreichendes Angebot besteht.

Anlage 4: Auslaufplanung

Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 das Studium begonnen haben.

Information für Studierende

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (StgPO 2018)	1. Sem. SoSe25	2. Sem. WiSe25/26	3. Sem. SoSe26	4. Sem. WiSe26/27	5. Sem. SoSe27	6. Sem. WiSe27/28	7. Sem. SoSe28	8. Sem. WiSe28/29	9. Sem. SoSe29	10. Sem. WiSe29/30
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften											
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	90013	LV	WP	WP							
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		LV									
	Personal und Organisation	90023		WP	WP							
	Personal		LV									
	Organisation		LV									
	Rechnungswesen I	90114		WP	WP							
	Buchhaltung		LV									
	Jahresabschluss I		LV									
	Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung I		LV									
	Wirtschaftsmathematik	90211	LV	P	WP	WP						
	Business Communication I											
	English for International Trade	90391	LV	P	LV	WP	ÄQ	WP				
	Business Skills: Soziale und personale Kompetenzen	90416		P	WP	WP	ÄQ	WP				
Kommunizieren und Präsentieren	LV											
Interkulturelle Kompetenzen und Selbstmarketing	LV											
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften				LV	P	LV	WP	LV	WP			
Unternehmensplanspiel Basic	90014	LV	P	LV	WP	LV	WP					
Supply Chain Management	90041	LV	P	WP	WP							
Wirtschaftsstatistik		90221	LV	P	WP	WP						
Vertragsrecht												
Vertragsmanagement I	90331	LV	P	ÄQ	P	WP	WP					
Rechnungswesen II	90123		P	WP	WP							
Jahresabschluss II		LV										
Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung II		LV										
Business Communication I												
Writing Skills	90392	LV	P	LV	P	WP	WP					
Wirtschaftstheorie	90311	LV	P	LV	P	WP	WP					
Werkzeuge der wissenschaftlichen Arbeit		90431										
Wissenschaftliches Arbeiten und Recherchieren		LV	P	LV	P	ÄQ	WP					
Wissenschaftliche Analyse mit Standardsoftware (Excel)		LV	P	LV	P	ÄQ	WP					
Marketing	90051	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	WP			
Investition und Finanzierung	90151	LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP			
Steuern	90161	LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP			
Wirtschaftsinformatik I	90231	LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP			
Wirtschaftspolitik	90321	LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP			
Vertragsrecht												
Vertragsmanagement II	90332	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	WP	ÄQ	WP	
Business Communication II												
Presentation Skills	90401	LV	P	LV	P	ÄQ	WP	ÄQ	WP			

Studienangerechnet (Mai/Juni 2025)

Ende der Regelstudienzeit (31.08.2028)

Aufhebung der StgPO (28.02.2030)

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (StgPO 2018)	1. Sem. SoSe25		Studien gang	2. Sem. WiSe25/26	3. Sem. SoSe26	4. Sem. WiSe26/27	5. Sem. SoSe27	6. Sem. WiSe27/28	7. Sem. SoSe28	Ende der	8. Sem. WiSe28/29	9. Sem. SoSe29	10. Sem. WiSe29/30	Aufheb ung, der	
			Studiengang reakkreditiert Mai/ uni 2025)														Ende der Regelstudienzeit (31.08.2028)
4	Managementprojekte	90061	LV	P	Studiengang reakkreditiert Mai/ uni 2025)	LV	P	LV	P	WP	WP					Aufhebung der StgPO (28.02.2030)	
	Business Communication II					LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	WP	ÄQ	WP		
	International Meetings	90402	LV	P													
	Wahlpflichtmodul I	90510	LV	P		LV	P	LV	P	WP	WP						
Wahlpflichtmodul II	90520	LV	P	LV		P	LV	P	WP	WP							
5	Unternehmensführung und Simulation																
	Strategisches Management	90092	LV	P		LV	P	ÄQ	P	ÄQ	P	WP	WP				
	Unternehmensplanspiel Advanced	90093	LV	P		LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	WP	ÄQ	WP		
	Wirtschaftsinformatik II	90241	LV	P		LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP				
	Operations Research	90261	LV	P		LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP				
	Wahlpflichtmodul III	90530	LV	P		LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP				
6	Wahlpflichtmodul IV	90540	LV	P		LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP				
	Wissenschaftliche Kompetenzen	90441	LV	P		LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	WP			
	Praxissemester Ausland/Inland	90620/ 90621		P		P	P	P	P	P	P	WP					
7	Auslandsstudiensemester	90610		P		P	P	P	P	P	WP						
	Wahlpflichtmodul V	90550	LV	P		LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P		WP
	Implikationen der Digitalisierung	90381															
	Rechtliche Aspekte (der Digitalisierung)		LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP	
	Nachhaltigkeit und Ethik		LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	WP	WP	
	Thesis und Kolloquium	103		P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	WP			

ÄQ = äquivalente LV

P = Prüfung

LV = Lehrveranstaltung nach StgPO 2018

WP = Wiederholungsprüfung